

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 29 (1961)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zwei Polizeiaktionen und ihre Ergebnisse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-567886>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zwei Polizeiaktionen und ihre Ergebnisse

emr. Eingeleitet durch eine — von der Stadtpolizei nicht unverschuldete — Publizitätswelle und einer damit etwas künstlich geschürten Empörung der Oeffentlichkeit, aber gleichwohl überraschend für viele, holte die Polizei zum erstenmal in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1960 und zum zweitenmal am Nachmittag und am Abend des 15. November 1960 zu einem Schlag gegen das andere «Milieu» aus — gegen jenes Milieu, das aus Strichjungen als Anziehungspunkten und um sie kreisenden homosexuellen Männern besteht; ein Milieu also, das auf das sittliche Ansehen der Stadt Zürich düstere Schatten zu werfen drohte. Es war daher nicht verwunderlich, dass die verantwortlichen Instanzen sich entschlossen, in jene schummerigen Lokale und düstern Winkel von Anlagen, wo sich diese Kreise begegneten, Licht zu bringen.

## Auffallende Zunahme der Sittlichkeitsdelikte

Es wäre zweifellos ungerecht, Zürich als ein Zentrum der männlichen Prostitution hinzustellen. Andere grössere Städte Westeuropas liessen in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls durch eine beängstigende Zunahme der Sittlichkeitsdelikte aufforchen. In der Schweiz und namentlich in einer Stadt von der Grösse Zürichs, wo sich neben der «Crème» auch der Abschaum der Gesellschaft zu sammeln pflegt, sind aber die *Voraussetzungen für die Zunahme des Strichjungentums besonders günstig*; günstig deswegen, weil der Verkehr zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern an und für sich nicht mit Strafe bedroht ist. Man muss bei der *widernatürlichen Unzucht* die Gewerbsmässigkeit beweisen können; und dieser Nachweis fällt bei der herrschenden Praxis der Rechtsprechung erfahrungsgemäss schwer. Es muss nämlich der Nachweis gelingen, dass die beschuldigte Person die Absicht hegte, gegen unbestimmt viele Partner zu handeln und sich mit dem derart erworbenen Geld ein Haupt- oder wesentliches Nebeneinkommen zu verschaffen. Wie schwierig dieser Nachweis ist, geht auch aus dem Ergebnis der beiden Polizeiaktionen hervor: Während rund 40 Männer und Minderjährige sich zum Strichgang bekannten oder aus triftigen Gründen von der Polizei des Strichganges verdächtigt werden, gelang nur bei zweien ein einigermassen unanfechtbarer Nachweis der Gewerbsmässigkeit. Diese beiden wurden der Bezirksanwaltschaft überwiesen; vier weitere Strichjungen ausländischer Herkunft wurden des Landes verwiesen.

Zahlenmässig lässt sich die *Zunahme der Sittlichkeitsvergehen* in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg unschwer beweisen. Damit die Relation nicht verfälscht wird, muss allerdings vorausgeschickt werden, dass die Zahl der Bevölkerung der Stadt Zürich im fraglichen Zeitraum von 1946 bis 1959 um 19 Prozent zunahm. Die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte dagegen ist ungleich grösser: sie beträgt gut 50 Prozent. Und mehrere hundert Prozent gross ist die Zunahme bei den «Angriffen auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre», unter welchem Titel das Delikt der *widernatürlichen Unzucht* statistisch erfasst ist. Die Zahl dieser Delikte *stieg von 33 im Jahre 1946 auf 211 Fälle im Jahre 1959*.

Solchen derart offensichtlich zutage tretenden Misständen konnte die Polizei nicht tatenlos zusehen, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, das Laster der männlichen Prostitution gar zu tolerieren. Nachdem die verantwortlichen Polizeibeamten die Ansicht vertraten, dass mit den gewöhnlichen Mitteln dem Uebel nicht zuleibe zu rücken sei, griff man zur letzten und in schweizerischen Verhältnissen etwas anrüchigen Waffe: zur *Razzia*. Man griff zu diesem äussersten Mittel, weil — nach *Stadtrat Sieber* — «in derartigen Sonderfällen das öffentliche Interesse an der Ermittlung eines bestimmten Täterkreises und der Aufklärung der von diesem begangenen Delikte derart gross ist, dass es nach der allgemein herrschenden Ansicht aller rechtsstaatlichen Einwände zu verantworten ist, auch Unschuldigen, die von einer Razzia betroffen werden, eine *Duldungspflicht* aufzuerlegen».

## Die Auswertung der Befragungen

In der ersten Aktion wurden zwei Lokale und fünf «Strichplätze», in der zweiten fünf Lokale und zwei «Strichplätze» einem näheren Augenschein unterzogen. In der einen wurden 335, in der andern 260, also gesamthaft 595 Personen kontrolliert. Von ihnen wurden 174 bei der ersten und 102 Personen bei der zweiten Aktion auf die Hauptwache gebracht und einer polizeilichen Befragung unterzogen. In der Auswertung ergeben sich verhältnismässig nur geringe Unterschiede zwischen der ersten und der

zweiten Aktion, so dass wir uns im folgenden auf die Gesamtzahlen beider Aktionen beschränken.

276 Personen also wurden einer «peinlichen» Befragung ausgesetzt. In bezug auf das Alter sind 7 zwischen 14 und 18 Jahr alt, 29 zwischen 18 und 20 Jahre, 240 über 20 Jahre alt. 140 Befragte, etwas mehr als die Hälfte, genossen nur eine Elementarschulbildung; 152 der einvernommenen Männer haben eine Berufslehre abgeschlossen. Nach den zuletzt ausgeübten Berufen aufgeteilt, waren 101 Personen als Hilfsarbeiter oder Gastgewerbeangestellte tätig (der Anteil der Angestellten im Gastgewerbe im Homosexuellenmilieu ist besonders gross). 90 können sich als Facharbeiter ausgeben, 52 sind als Angestellte beschäftigt. Von den Befragten sind ferner 152 ledig und nur 20 verheiratet; 9 von ihnen besitzen eheliche und 3 uneheliche Kinder. 112 Personen weisen polizeiliche Vorakten auf und 46 sind vorbestraft.

So weit diese Zahlen, die ein Licht auf die sozialen Verhältnisse der Befragten werfen. Auffallend gross ist der Anteil der Ausländer: Nicht weniger als 112 Männer von 276 Befragten sind ausländischer Herkunft. Ueberraschend ist sodann die Feststellung, dass sich gesamthaft 89 Personen ohne weiteres als homosexuell bezeichneten. Ferner erklärten sich 34 Personen als bisexuell und 3 als Transvestiten. 18 Männer und Minderjährige gestanden, dass sie sich für die widernatürliche Unzucht entschädigen liessen, 21 weitere Befragte sind des Strichgangs nach der polizeilichen Auffassung dringend verdächtigt. Das ergibt immerhin eine Anzahl von 39 mehr oder weniger feststehenden Strichjungen; das sind rund 14 Prozent aller Befragten. Angesichts dieser Zahlen nimmt sich die Anzahl von 2 Männern, die der Bezirksanwaltschaft zugeführt worden sind, und 4 Männern, die als unerwünschte Ausländer des Landes verwiesen worden sind, erstaunlich gering aus. Der Grund dafür ist in der bereits erwähnten Schwierigkeit des strafrechtlich relevanten Nachweises der Gewerbsmässigkeit zu suchen.

## Das Gespenst der Geschlechtskrankheiten

276 Personen wurden auf der Hauptwache befragt, 159 wurden dem Stadtarzt zur Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten zugewiesen. Das Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchungen ist beängstigend: 16 Personen befanden sich in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Stadium der Syphilis, und ein weiterer Mann wies eine gonorrhöische Erkrankung auf. Mit andern Worten: Mehr als zehn Prozent aller ärztlich untersuchten Personen waren geschlechtskrank. Diese Zahl mahnt zum Aufsehen: Nachdem man vor Jahren sich im Glauben wiegte, dass man sich nahezu vollständig von der Geissel der Geschlechtskrankheiten befreit habe, erhielten sie durch das Strichjungenunwesen eine neue verhängnisvolle Verbreitung. Verhängnisvoll vor allem deswegen, weil es sich bei den Strichjungen selten um Homosexuelle handelt. Vielmehr sind es Leute, die wahllos mit Männern und Frauen, und hier wiederum in erster Linie mit Dirnen, Geschlechtsverkehr pflegen. Es verwundert denn auch nicht, dass auf die Bekanntgabe der ärztlichen Ergebnisse dieser Aktionen sich zahlreiche Personen auf Geschlechtskrankheiten hin untersuchen liessen. Teilweise wurden sie auch von den Erkrankten und bei der Aktion Erfassten dazu aufgefordert. Diese Erscheinung veranlasste Stadtarzt Dr. Bernhard Nussbaumer an der Presseorientierung zur Feststellung, dass in weiten Kreisen, als man gemeinhin annimmt, ein schlechtes «Gesundheitswissen» vorhanden sei.

## Schlusspunkt oder Doppelpunkt?

39 Strichjungen und 17 Geschlechtskranke: das sind, in nackten Zahlen ausgedrückt, die Ergebnisse der beiden Aktionen gegen das Homosexuellenmilieu. Die Resultate mögen den Befürwortern solcher Aktionen recht geben; man kann sich aber in guten Treuhen auch fragen, ob andere Mittel nicht zum gleichen Erfolg geführt hätten. Letztlich bleibt es eine Ermessensfrage, ob der Erfolg diesen Aufwand rechtfertigte. So oder so muss man der Stadtpolizei die Anerkennung zollen, dass sie recht entschieden durchgegriffen hat, wenn auch mit einer recht eigenwilligen Interpunktions: Denn liess der Name der ersten Aktion «Punkt» ahnen, dass man gewillt war, einen Schlusspunkt hinter das gesamte Strichjungentum zu setzen, so weist der Name der zweiten Aktion «Doppelpunkt» darauf hin, dass etwas folgen muss; ob die Rechtfertigung dieser Aktion durch die hier erwähnten Ergebnisse oder eine weitere Aktion in einer ähnlichen Form, wird man in der Zukunft erfahren.

*Aus der «Neuen Zürcher Zeitung» 3. II. 1961, Abendausgabe.*

Wir kommen darauf zurück. — Die Redaktion.